

Strafanzeige gegen Richterin wegen Abschiebungshaftentscheidung

Es war zu erwarten, dass die Strafanzeige von PRO ASYL e. V. gegen eine Haftrichterin am Amtsgericht München nicht zur Verurteilung führen würde. Zu hoch sind die Schutzzäune, die die Rechtsprechung zum Schutz von ihresgleichen errichtet hat. Dass die Staatsanwaltschaft in gedrechselten Wendungen durchblicken lässt, dass sie das Vorgehen der Richterin nicht gutheißt, ist wohl weniger der eigenen Einsicht, als vielmehr dem vorangegangenen Beschluss des Landgerichts München zu danken, das die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festgestellt hatte. Hierfür sprechen die inhaltlichen Darlegungen zu den aufgeworfenen Rügen, die sich teils als Tipps für eine künftige Einlassung in einem ähnlichen Fall lesen lassen, und der Schwere der Verstöße gegen höchstrichterliche Rechtsprechung jedenfalls in ihrer Kumulation nicht gerecht werden.

1. Unterlassene Anhörung des Betroffenen

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass vor Erlass eines Haftbefehls eine persönliche Anhörung unabdingbar ist. Im Beschluss vom 12.03.08 (2 BvR 2042/05) hat es seine bisherige Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst:

„Die mündliche Anhörung des Betroffenen vor der Entscheidung über die Freiheitsentziehung gehört zu den bedeutsamen Verfahrensgarantien, deren Beachtung Art. 104 I GG fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht und ist Kernstück der Amtsermittlung in Freiheitsentziehungsverfahren (vgl. BVerfGE 58, 208, 220 ff; 66, 191, 195). Das Unterlassen der verfahrensrechtlich gebotenen mündlichen Anhörung drückt wegen deren grundlegender Bedeutung der gleichwohl angeordneten Haft, und zwar auch einer Haft zur Sicherung der Abschiebung, den Mangel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf, der durch Nachholung der Maßnahme rückwirkend nicht mehr zu tilgen ist (vgl. BVerfGE 58, 208, 223; BVerfG Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 17.01.90, 2 BvR 1592/88, NJW 1990, 2308, 2310; BVerfG Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 11.03.96, 2 BvR 927/95, InfAuslR 1996, S. 198, 201).“

a) Eine unterlassene Anhörung durch den Amtsrichter drückt der Entscheidung den Stempel der Rechtswidrigkeit auf, der nachträglich nicht mehr beseitigt werden kann. Die Einlassung der Richterin, sie habe nach der Festnahme die Anhörung nicht nachgeholt, damit das Landgericht schnell entscheiden könne, offenbart eine Unkenntnis des Haftrechts, mit welchem sie als Ermittlungsrichterin tagaus, tagein befasst ist.

b) Auch die Einlassung der Amtsrichterin, dass eine Anhörung vor Erlass des

Beschlusses nicht möglich gewesen sei, da der Betroffene weder zur Verfügung gestanden habe noch die realisierbare Möglichkeit einer Herbeibringung oder Vorführung bestanden habe, ist offensichtlich unzutreffend.

aa) Warum es nicht möglich gewesen sein soll, zwischen dem 27.12.07 (Haftbefehlsantrag) bzw. 28.12.07 (Erlass des Haftbefehls) und dem 03.01.08 (Festnahme des Betroffenen) diesen anzuhören, ist unerfindlich. Der Betroffene hielt sich während dieser Zeit in der ihm zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung auf. Er hätte von der Richterin aufgesucht werden können – notfalls zu dem vorgesehenen Termin am 03.01.08, bei dem ihm der Haftbefehl (und die Rückschiebungsanordnung) ausgehändigt wurde.

bb) Nur teilweise überzeugt das Argument, der Betroffene habe aus der ex-post-Sicht der Vorladung am 03.01.08 keine Folge geleistet. Richtig ist, dass er zum angegebenen Zeitpunkt nicht in dem Büro erschien, sondern in seinem Zimmer angetroffen wurde. Ob die (formlose) Vorladung ihn erreicht hat, blieb ungeklärt.

cc) Nach der Festnahme am 03.01.08 wurde der Betroffene noch am selben Tag in die JVA Stadelheim eingeliefert. Dort hat die Richterin – wie der Staatsanwaltschaft bekannt – ihr Dienstzimmer. Es ist unerfindlich, wieso es nicht möglich gewesen sein sollte, den Betroffenen nach der Überstellung in die JVA um die Mittagszeit noch am Nachmittag oder am nächsten Vormittag nachträglich anzuhören. Die sofortige Beschwerde wurde erst am 04.01.08 um 14:31 Uhr per Telefax abgesandt.

c) Nur lächerlich kann das Argument genannt werden, weil der Haftantrag erst am 27.12.07 eingegangen sei und die Abschiebung am 08.01.08 habe erfolgen sollen und der Dienstbetrieb vom 29.12.07 inklusive 01.01.08 geruht habe, sei eine formelle Ladung durch das Amtsgericht München nicht möglich gewesen. Die Grundrechte sind auch an Feiertagen nicht suspendiert. Nicht nur der Richter (BVerfG vom 15.05.02, 2 BvR 2292/00), sondern auch ein Bereitschaftsdienst (vgl. OLG Celle, InfAuslR 2005, 111) muss bereitstehen.

All dies sind keine Neuigkeiten, sondern Selbstverständlichkeiten, die von der Rechtsprechung längst und einhellig festgestellt sind.

2) Dauer der Abschiebungshaft

Die Regierung von Oberbayern hatte im Antrag vom 27.12.07 Abschiebungshaft „für die Dauer vom 07.01.2008 bis einschließlich 08.01.2008“ (durch Unterstreichung hervorgehoben) beantragt. Im allgemeinen einleitenden Text fand sich die Formulierung, es werde Abschiebungshaft gegen den Betroffenen beantragt „längstens für die Dauer von 2 Wochen“. Abschiebungshaft wurde dann ab 03.01.08 für 2 Wochen verhängt. Das Landgericht München hat hierin einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erkannt. Nachdem diesbezüglich wohl ein Telefonat zwischen der den Antrag stellenden Regierung und der Richterin stattfand, ist insoweit ihre Einlassung wohl nicht widerlegbar.

3) Beziehung der Verfahrensakten

In gefestigter Rechtsprechung verlangt das Bundesverfassungsgericht generell die Beziehung der Verfahrensakten:

„Nicht anders als bei Entscheidungen über Sicherungshaft, sind bei Entscheidungen über Verbringungshaft die Ausländerakten regelmäßig beizuziehen [vgl. BVerfG Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 10.12.07 – 2 BvR 1033/06 – NVwZ 2008, S. 304, 305], um den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die eigenständige richterliche Aufklärung und Feststellung der relevanten Tatsachen gerecht zu werden [vgl. BVerfGE 83, 24, 34 f; *Radtke* in Epping/Hillgruber/Beck, OK-GG, Stand 01.02.08, Art. 104 GG, Rn. 13].“ (BVerfG vom 02.07.08, 2 BvR 1073/06)

Die Auffassung der Beschuldigten und die diese billigende Meinung der Staatsanwaltschaft, es sei nicht ersichtlich gewesen, „dass hierdurch eine umfassendere Abklärung des Sachverhalts möglich gewesen wäre“, ignoriert nicht nur die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern ist unerträglich. Mit dem selben Argument könnte ein Amtsrichter eine Verurteilung allein aufgrund einer Anklage rechtfertigen, sofern sich aus ihr „dezidiert“ eine Straftat ergibt, und „Anhaltspunkte“, hieran „Zweifel zu hegen“, nicht ersichtlich sind. Muss die Staatsanwaltschaft wirklich daran erinnert werden, dass die Aufgabe eines Richters sich nicht in einer Schlüssigkeitsprüfung erschöpft, sondern eine Richtigkeitsprüfung, eine „eigenständige richterliche Aufklärung und Feststellung der relevanten Tatsachen“ verlangt?

Im Ergebnis dokumentiert der Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft München den leichtfertigen Umgang mit elementaren Grundrechten in Abschiebungshaftfällen.